

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 308/10 B

L 9 U 215/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 22 U 337/02 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Oktober 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat den Zulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in ausreichender Weise bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Er beschränkt sich daher auf folgende Hinweise: Der Kläger hat zwar im Einzelnen fünf Beweisanträge bezeichnet, die er auch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung aufrechterhalten hat. Der Kläger kritisiert jedoch jeweils lediglich die inhaltliche Begründung des LSG, mit dem dieses sich mit den Beweisanträgen auseinandergesetzt hat, ohne aufzuzeigen, wieso das LSG sich gerade aufgrund dieser Beweisanträge gedrängt hätte fühlen müssen, diese Beweise zu erheben. Der Kläger hat es ua deshalb versäumt darzulegen, inwiefern sich das LSG gerade von seiner Rechtsansicht her hätte gedrängt fühlen müssen, den gestellten Beweisanträgen nachzugehen. Für die Zulassung erheblich ist ein Beweisantrag nur, wenn er sich auf Tatsachen bezieht, die nach materiell-rechtlicher Ansicht des LSG entscheidungs- und beweiserheblich sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34). Soweit der Kläger hierbei kritisiert, das LSG habe dem Gesichtspunkt der Entscheidungsreife Vorzug vor einer weiteren Sachverhaltsaufklärung gegeben, hat er es versäumt aufzuzeigen, dass das LSG selbst von seiner Rechtsansicht her noch der Überzeugung hätte sein müssen, dass die weiteren Beweise zu erheben seien. Dass das LSG aufgrund seiner beweiswürdigen Auswertung der zahlreichen eingeholten Gutachten zu anderen Schlüssen gekommen ist, als diese der Kläger für sich beansprucht, ist kein rügbarer Verfahrensmangel (§ 128 Abs 1 SGG) und keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG).
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

